

Ausführungsbestimmungen zum digitalen Spielerpass im Rahmen eines Pilotprojekts (AB 24)

Stand: Juli 2018

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Voraussetzungen	1
§ 3 Zeitliche Einteilung der Phasen	1
§ 4 Phase 1: DFBnet als ergänzende Nachweismöglichkeit.....	2
§ 5 Phase 2: Hauptnachweis der Spielberechtigung im Online-Verfahren ..	2
§ 6 Ausfall des Online-Systems (DFBnet)	2

§ 1 Allgemeines

Der SBFV führt in den Spielzeiten 2017/18 und 2018/19 ein Pilotprojekt zum Nachweis der Spiel-/Einsatzberechtigung über das DFBnet durch. Dabei werden in mehreren Phasen die nachfolgend beschriebenen Abläufe in einzelnen Ligen/Staffeln getestet. Welche Ligen/Staffeln in welcher Phase in das Pilotprojekt einbezogen werden, entscheidet der Verbandsspielausschuss. Die Veröffentlichung erfolgt im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de.

§ 2 Voraussetzungen

Die Vereine/Mannschaften, die in das Pilotprojekt einbezogen werden, sind verpflichtet, die Fotos ihrer Spieler gemäß den Richtlinien im DFBnet hochzuladen.

§ 3 Zeitliche Einteilung der Phasen

Überbezirklicher Herren/Frauen Spielbetrieb:

Phase 1: Spielzeit 2017/18 bis zum 31.12.2017 (§ 4)

Phase 2: Spielzeit 2017/18 & 2018/2019 bis zum 30.06.2019 (§ 5)

Bezirklicher Herren/Frauen/Jugend und überbezirklicher Jugend Spielbetrieb:

Phase 1: Spielzeit 2018/19 bis zum 31.12.2018 (§ 4)

Phase 2: Spielzeit 2018/2019 bis zum 30.06.2019 (§ 5)

§ 4 Phase 1: DFBnet als ergänzende Nachweismöglichkeit

Die Spielberechtigung wird in der Phase 1 - wie bisher - durch den Spielerpass in Papierform nachgewiesen. Bei Fehlen des Spielerpasses kann die Spielberechtigung im Einzelfall auch mittels DFBnet nachgewiesen werden. Die persönliche Kontrolle der Spieler (Gesichtskontrolle) hat in diesem Fall ebenso wie mit einem Spielerpass aus Papier unter Zuhilfenahme des Spielerfotos im Online-Verfahren im DFBnet zu erfolgen.

§ 5 Phase 2: Hauptnachweis der Spielberechtigung im Online-Verfahren

Die Spielberechtigung wird in Phase 2 in erster Linie durch das Online-Verfahren im DFBnet nachgewiesen. Der Heimverein ist verpflichtet, ihm den Zugang zu einem Computer mit Internetanschluss gemäß § 2 der AB 12 zur Verfügung zu stellen.

Der Schiedsrichter prüft, ob die auf der Spielberechtigungsliste aufgeführten Spieler über eine Spielberechtigung verfügen. Eine persönliche Kontrolle der Spieler (Gesichtskontrolle) findet nicht statt. In Einzelfällen kann der Schiedsrichter allerdings eine Gesichtskontrolle durchführen. Auf Hinweis eines Vereines, dass ein Spieler der gegnerischen Mannschaft nicht über eine Spielberechtigung verfügt, muss der Schiedsrichter die Gesichtskontrolle durchführen.

§ 6 Ausfall des Online-Systems (DFBnet)

Steht aus technischen Gründen in der Phase 2 das Online-System nicht zur Verfügung, kann die Prüfung der Spielberechtigung auch über den Ausdruck der Spielerliste mit Foto aus dem DFBnet erfolgen. Ist auch dies nicht möglich, muss gemäß § 47 Ziffer 3 Absatz 1 SpO (amtlicher Lichtbildausweis) verfahren werden. § 47 Ziffer 3 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.